



Stand: 17. 4. 2019

**Gründung des gemeinnützigen Trägervereins
der Sing- und Musikschule Fürth: 28. Juli 1986**

1. Vorsitzender	Thomas Kohl, seit 20. November 2006
2. Vorsitzender	Markus Simon, seit 28. Juli 1986
Schatzmeister	Walter Brand, seit 18. Oktober 2017

Vereinsregister der Stadt Fürth unter Nr. 799
Gemeinnützigkeitsanerkennung durch das Finanzamt Fürth,
Steuernummer 218/109/90268

Schulleiter Robert Wagner, seit 28. Juli 1986

**Gemeinnütziger Trägerverein der Musikschule Fürth e.V.
Satzung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikschule Fürth e.V.“ und ist unter der VR Nummer 799 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musisch-kulturellen Erziehung, der Volks- und Berufsbildung. Der Verein vertritt die Leitidee einer inklusiven, alle Menschen einschließenden Gesellschaft, wie sie seit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Jahre 2009 durch den deutschen Bundestag umzusetzen ist.
- 2) Der Satzungszweck, die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe musikalischer Bildung, wird durch die Trägerschaft der Musikschule Fürth verwirklicht.
- 3) Der Verein und die von ihm getragene Musikschule Fürth haben gemeinsam den Grundsatz durch eine inklusive Schulentwicklung allen Menschen annehmbare musikalische Bildungsangebote zu machen, jeden Menschen bestmöglich zu fördern und auch Grundlagen für eine Berufsausbildung zu schaffen. Um diese Ziele zu erreichen, ist die Musikschule Fürth als eigenständige Bildungs- und Kultureinrichtung fester Bestandteil der kommunalen Bildungslandschaft und bundesweit im Verband deutscher Musikschulen vernetzt. Gemeinsames Musizieren von Anfang an zu lehren sowie dieses zu ermöglichen und zu pflegen, ist gleichermaßen ihr Anspruch und ihr öffentlicher Auftrag.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden erfolgen – im Rahmen des § 2 und § 3 der Satzung zu verwenden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle volljährigen Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Im Fall einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch ein einzelnes Vorstandsmitglied kann der Antragssteller schriftlich eine Beschlussfassung über sein Aufnahmebegehren durch den gesamten Vorstand beantragen.
- 3) Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
- 5) Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 6) Mitglieder, die den Beitrag bei Eintritt bzw. nach Rechnungsstellung nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung von mindestens vier Wochen können sie durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für Mahnungen werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- 7) Ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes ist ferner möglich, wenn das Mitglied
 - a) den Verein geschädigt oder sonst gegen die Interessen schwerwiegend verstoßen hat
 - b) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- 8) Vor Beschlussfassung über eine Ausschließung nach § 4 Abs.7 ist dem auszuschließenden Mitglied eine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- 9) Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 10) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- 11) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenrevisorinnen bzw. -revisoren
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie des Berichtes der Schulleitung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Zusammenkunft schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder einberufen werden.

- 4) Die bzw. der 1. Vorsitzende des Vereins stellt die Tagesordnung auf und leitet die Mitgliederversammlung, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 5) Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Protokolle sind von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für alle Mitglieder einsehbar und gilt als genehmigt, wenn bis zur nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch erfolgt.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen (1. Vorsitzende bzw. 1. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeisterin/Schriftführerin bzw. Schatzmeister/Schriftführer). Ihr Amt endet mit deren Amtsniederlegung oder deren Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Mitglieder, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ergänzt sich der Vorstand durch einstimmige Wahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Die Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes muss bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden, dabei ist auch das neue Vorstandsmitglied durch Beschluss zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben ist. Er beschließt insbesondere über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er hat für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsplan zu prüfen und zu genehmigen und einen Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung abzufassen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

- 7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.
- 8) Die bzw. der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein. Die Einberufung soll schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die bzw. der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Über die Sitzungen des Vorstandes wird jeweils ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist von der bzw. dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und ist für alle Mitglieder einsehbar; es bedarf keiner weiteren Genehmigung.
- 9) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und über die Notwendigkeit einer kaufmännischen Verwaltungsleiterin bzw. eines kaufmännischen Verwaltungsleiters. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Ferner beschließt er, im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, über die Bestellung der Stellvertreter.
- 10) Der Vorstand ist berechtigt, an allen Vollkonferenzen und Sitzungen der Schulleitung teilzunehmen. Hält er eine Teilnahme für erforderlich, sind ihm die anberaumten Termine rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8 Leitung der Musikschule

- 1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, geleitet und in leitender Funktion gegenüber dem Verein verantwortet. Den kaufmännisch-organisatorischen Bereich übernimmt, je nach Vorstandsbeschluss, eine Verwaltungsleiterin bzw. ein Verwaltungsleiter. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestellt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder wahlweise bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unter besonderer Berücksichtigung nachgewiesener einschlägiger Erfahrungen und Kompetenzen in pädagogischen, kaufmännischen und organisatorischen Bereichen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter weist der Vertretung Aufgaben entsprechend ihrer Kompetenzen zu. Die Schulleitung ist begrenzt auf maximal vier Personen.
Gemeinsam bilden die genannten Personen die Schulleitung und führen die Geschäfte der Musikschule Fürth.
- 2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Musikschule wird in der Regel zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen, wirkt beratend mit, ist aber nicht stimmberechtigt.
- 3) Der Leitung der Musikschule obliegt
 - a) die pädagogische Leitung
 - b) die kaufmännisch-organisatorische Leitung

4) Der pädagogische Bereich umfasst:

- a) Die pädagogische Umsetzung des inklusiven Schulkonzeptes laut Satzungszweck
- b) Auswahl, Verpflichtung und Personalführung der Lehrkräfte
- c) Aufsicht über die Lehrveranstaltungen und die Unterrichtsgestaltung im Sinne der Satzung
- d) Fortbildung der Lehrkräfte
- e) Planung der Lehrveranstaltungen; im Einvernehmen mit der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter, sollte diese Position benannt sein
- f) Pflege der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten
- g) Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
- h) Musikpädagogische Forschung und Entwicklung
- i) Pflege der fachlichen Beziehungen zu anderen Musikschulen, Bildungseinrichtungen und Verbänden im pädagogischen Bereich

5) Der kaufmännisch-organisatorische Bereich umfasst:

- a) Die kaufmännisch-organisatorische Umsetzung des inklusiven Schulkonzeptes laut Satzungszweck
- b) Auswahl, Verpflichtung und Personalführung der Verwaltungskräfte und des Hauspersonals
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation
- e) Planung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
- f) Statistik, Analyse und Planungen
- g) Anschaffungen im Rahmen des Haushaltsplanes
- h) Pflege der übergreifenden Beziehungen zu anderen Musikschulen, Bildungseinrichtungen und Verbänden im organisatorischen Bereich sowie zu Kommune und sonstigen Förderern

6) Die Schulleitung ruft die Lehr- und Verwaltungskräfte mindestens einmal im Jahr zu einer Vollkonferenz zusammen und informiert den Vorstand über wesentliche Fakten.

7) Die Schulleitung hält regelmäßig Sitzungen zum gegenseitigen Austausch und zu geschäftsführenden Themen und Entscheidungen ab. Über die Leitungssitzung wird jeweils ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist von einem Mitglied der Schulleitung zu unterzeichnen und ist Bestandteil der laufenden Geschäftsvorfälle.

8) Bis zu sechs weitere Mitglieder der Vollkonferenz können als ein sich freiwillig verpflichtender „Beirat der Schulleitung“ diese bei ihren Leitungsaufgaben unterstützen. Sie übernehmen Mitverantwortung für das Schulleben und schulorganisatorische Belange, bringen ihre Perspektive in die Diskussion ein und tragen zu Entscheidungsfindungen bei. Der Beirat wirkt als verbindendes Organ aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitung. Beirat und Schulleitung treffen sich während der Schulzeit mindestens einmal monatlich zu gemeinsamen Sitzungen. Die Mitglieder des Beirates haben eine Informationspflicht über alle Belange der Diskussion, benennen sich aus eigenem Antrieb und amtieren auf unbestimmte Zeit. Die Schulleitung hat gegen die Benennung ein Vetorecht. Die Beiratsmitglieder können auf eigenen Wunsch den Beirat verlassen oder durch die Mehrheit der Schulleitung oder der Vollkonferenz abberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

§ 9 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied anderer Verbände und Organisationen werden, soweit es den Vereinsinteressen förderlich erscheint.

§ 10 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden personenbezogene Daten des Mitglieds verarbeitet. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten verarbeiten (Aufnahmeantrag), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Mit dem Beitritt eines Mitglieds verarbeitet der Verein folgende personenbezogene Daten:
 - Vor- und Zuname
 - Geschlecht
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
 - Geburtsdatum
 - Beruf
 - Bankverbindung
- 2) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Fristen gelöscht.
- 3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett der Musikschule und/oder im Jahreshaft bzw. anderen Druckerzeugnissen, und/oder auf der Website und/oder auf den Social-Media Plattformen der Musikschule bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 5) Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Bayern in Ansbach zur Verfügung. Die Beschwerde kann online unter www.lida.bayern.de eingereicht werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Fürth, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Geht die Trägerschaft der Musikschule auf die Stadt Fürth über, so soll die Stadt das zu diesem Zeitpunkt an der Musikschule beschäftigte Personal übernehmen.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.03.2019
von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Vorsitzender
Herr Thomas Kohl
24.12.1960, Dipl. Designer, FH
Finkenstr. 9, 90762 Fürth